

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Belit Onay (GRÜNE)

Sieht die Landesregierung eine Bleibeperspektive für den pakistanischen Asylbewerber aus Osnabrück?

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 24.05.2018

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete am 17. Mai 2018 über die trotz eines vorliegenden Ausbildungsvertrags beabsichtigte Abschiebung des pakistanischen Asylbewerbers Samar S. aus Osnabrück. Er habe zum 1. August einen Ausbildungsvertrag bei einem Osnabrücker Elektroinstallateur und sei mit einer Osnabrückerin verlobt. Die Hochzeit könne nur deshalb noch nicht stattfinden, weil die dafür nötigen Papiere aus Pakistan noch nicht vorlägen.

Laut der *Tageszeitung* vom 24. Mai 2018 sieht der Flüchtlingsrat Niedersachsen in der bevorstehenden Heirat einen Hinderungsgrund für eine Abschiebung. Wenn die Heirat eines abgelehnten Asylbewerbers unmittelbar bevorstehe, dann habe das aufgrund der aktuellen Rechtsprechung aufschiebende Wirkung. Auch wenn die dafür notwendigen Papiere ohne Verschulden des Paares noch nicht vorliegen, könne eine Duldung erteilt werden.

1. Hält die Landesregierung die Entscheidung der Osnabrücker Ausländerbehörde für korrekt, trotz des vorliegenden Ausbildungsvertrages keine Ausbildungsduldung zu erteilen (bitte begründen)?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Abschiebung wegen der beabsichtigten Heirat oder aus anderen Gründen zu vermeiden oder zumindest aufzuschieben? Welche Rolle spielen dabei die aus Pakistan angeforderten Papiere?
3. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, Herrn Samar S. aus der Illegalität zu holen, um mit ihm ohne Angst vor einer unmittelbaren Abschiebung ins Gespräch zu kommen?
4. Welche Bleibeperspektive sieht die Landesregierung für Herrn Samar S.?
5. Wie steht die Landesregierung zu den Forderungen der Migrations- und Integrationsministerinnen und -minister der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen, Thüringen und Baden-Württemberg,
 - a) auch ein- und zweijährige Helferausbildungen in die Ausbildungsduldung einzubeziehen,
 - b) auch junge Leute, die sich - bis zu einem Jahr - im Rahmen schulischer oder betrieblicher Angebote auf eine Ausbildung vorbereiten, in die Ausbildungsduldung einzubeziehen,
 - c) auch Studierende bzw. Fachschülerinnen und Fachschüler in die Ausbildungsduldung einzubeziehen, wenn sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten?

(Verteilt am 28.05.2018)